

III. Mit höchster Genehmigung soll es den bey den Sekretariat - Kabinetten unterzeichneter Behörde und bey den Justiz - Unterbehörden angestellten Accessisten zu deren mehrten Ausbildung gestattet seyn, neben ihren Geschäften auch Arbeiten für Anwälte zu fertigen und auf besondere Erlaubniß Vertheidigungen in eigenen Rahmen abzufassen.

Zu Vermeidung jeder denkbaren Kollision soll jedoch jeder Accessist sogleich bey seiner Anstellung darauf mit verpflichtet werden, daß er sich

- 1) sogleich bey seinem Chef zu melden habe, wenn er zu irgend einer Expedition in einer Sache gebraucht werden soll, in der er eine Vertheidigung oder eine Advokaten - Arbeit bereits fertigte.
- 2) In diesem Falle darf er keine Arbeit in dieser Sache als Accessist fertigen.
- 3) Kein Accessist bey der Regierung darf Advokaten - Arbeiten in den Rechts - sachen übernehmen, welche bey der Regierung entweder in erster Instanz oder in der Berufungs - Instanz schon anhängig sind.
- 4) Kein Accessist bey den Unterbehörden darf Advokaten - Arbeiten in den Rechts - sachen übernehmen, welche vor das Gericht gehören, bey dem er Accessist ist.
- 5) Die bereits angestellten Accessisten sind von den Behörden, bey denen sie arbeiten, auf gegenwärtige Anordnung zu verweisen.

Gegenwärtige höchste Anordnung wird zur Nachricht und Nachachtung der Justiz - Unterbehörden, desgleichen der Accessisten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 8. August 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

IV. Bey Großherzoglicher Landes - Direction ist zur Anzeige gekommen, daß schon mehrmahls Reisende, welche mit ordnungsmäßigen Reisepässen nicht versehen waren, verfälschte oder nicht auf sie ausgestellte Reisepässe in den Gasthäusern, in welchen sie eingekehrt waren, vorgezeigt, nachher aber vorgegeben haben, ihr Paß sey ihnen daselbst abhanden gekommen, und daß dieselben dann, auf den Grund des von dem Gastwirth darüber abgegebenen Zeugnißes, einen neuen Reisepaß auf den von ihnen angegebenen falschen Rahmen aufgestellt erhalten haben.

Zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit wird deshalb verordnet, daß Reisepässe an unbekannte Personen, auf das Vorgeben, daß ihr Paß verloren sey, auch wenn durch sonst unverwerfliche Zeugen dargethan wird, daß der angeblich verlorene Paß wirklich vorhanden gewesen und vorgezeigt worden sey, von nun an in den Großherzoglichen Landen nicht mehr ausgestellt werden sollen; vielmehr ist, in der Regel, jeder Unbekannte, welcher seinen Paß verloren zu

haben angiebt, mit einem Verweise auf geradem Wege in seine Heimath zurück zu schicken.

Bei dieser Gelegenheit wird für sämtliche Unterobrigkeiten des Großherzogthums nach die Bestimmung hinzugefügt, daß von ihnen in keinem Falle an Ausländer Reisepässe ausgestellt werden dürfen.

Weimar den 8. August 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

V. Die Vorschrift in §. 7 der höchsten Verordnung über den Kanzley-Styl, vom 18. September 1818:

daß jede, an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe, außer der schon längst vorgeschriebenen kurzen Inhaltsanzeige auf der ersten Seite, links unter der Anredeformel, noch — so oft sie durch eine an sie ergangene Verfügung derselben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf die Nummer und den Buchstaben der an sie ergangenen Verfügung enthalten solle, —

ist von mehreren Behörden bey den, an uns erstatteten Berichten bisher nicht befolgt worden.

Wir sehen uns dadurch veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Behörden, welche an uns zu berichten haben, an die gehörige Beobachtung der obigen Gesetzesvorschrift hierdurch zu erinnern.

Weimar den 10. August 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

VI. Dem Kandidaten der Chirurgie Carl Friedrich Gottlob Senf, aus Anna, ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogliche Sanitäts-Kommission alhier, die Ausübung der höheren Chirurgie in den Großherzoglichen Landen verstatet und ihm die Stadt Anna zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden. Es wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 19. August 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. von Schwendler.

VII. Der Inhaber des Gerichtes zu Asperstedt, Amtöverwalter Christoph Gottlieb Barthel daselbst, hat zum Justitiar desselben den Amts-Advokaten August Paulßen zu Großrubstedt gewählt.

Großherzogliche Landesregierung alhier hat diese Wahl genehmigt und hierauf den genannten Amts-Advokat Paulßen durch eine besonders dazu ernannte